



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Schuldbetreibungen

Unterrubrik: Pfändungsanzeige/-urkunde

Publikationsdatum: SHAB 01.09.2023

Zusätzliche Publikationen: KABAG 01.09.2023

Öffentlich einsehbar bis: 01.09.2024

Meldungsnummer: SB04-0000007643

Publizierende Stelle

Betreibungsamt Siggenthal-Lägern, Landstrasse 134, 5415 Nussbaumen AG

Pfändungsanzeige/-urkunde CUBE Isolationen GmbH

Schuldner:

CUBE Isolationen GmbH
CHE-286.248.919
Bauhaldenstrasse 17
5417 Untersiggenthal

Gläubiger:

SVA Aargau
CHE-494.073.907
Kyburgerstrasse 15
5000 Aarau

Angaben zur Pfändungsanzeige und -urkunde:

Schuldbetreibung/en Nr. 222004609 vom 31.10.2022

Forderungen:

CHF 575
05.07.22 Bussenabrechnung (7.2022)

CHF 550
05.07.22 Bussenabrechnung (7.2022) nach Rechtsöffnung

CHF 120
Entscheidgebühr Bezirksgericht

Zusätzliche Kosten:

Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Rechtliche Hinweise:

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die gepfändeten Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Dem Schuldner wird hiermit angezeigt, dass der Gläubiger für seine Forderung die Pfändung verlangt hat, es wurden bereits eine Pfändungsankündigung/Vorladung zugestellt und bis heute nicht darauf reagiert. Deshalb wird dem Schuldner ein letztes Mal die Pfändung angekündigt bzw. wird er aufgefordert per 05.09.2023 17.00 Uhr, am Schalter des Betreibungsamtes zum Vollzug zu erscheinen. Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: "Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen" (Art. 323 Ziff. 1 StGB). Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den sich der Zustellung beharrlich entziehenden Schuldner im Sinne von Art. 66 Abs. 4 Ziff. 2 SchKG. Nichtbefolgung dieser Verfügung hat die polizeiliche Zuführung und Bestrafung mit Busse wegen Ungehorsams des Schuldner im Betreibungs- und Konkursverfahren nach Art. 323 StGB zur Folge.

Kontaktstelle:

Betreibungsamt Siggenthal-Lägern
Landstrasse 134
5415 Nussbaumen AG